



ausgehängt am 05.01.2017
abhängen am 20.01.2017

Stuttgart, den 05.01.2017

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 30.12.2017 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

27. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile zu § 22a wird das Wort „ambulante“ gestrichen.
 - b. Die Zeile zu § 22c wird aufgehoben.
2. In § 5 Absatz I Ziffer 7 werden die Worte „nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten“ gestrichen und nach dem Wort „Blindenwerkstätten“ die Worte „im Sinne des § 143 SGB IX“ eingefügt.
3. In § 14 wird nach Absatz Ia folgender Absatz Ib eingefügt:

„Ib. Mehrleistung für Flash-Glukose-Messung

Die Bosch BKK erstattet die Kosten der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem zur Messung der Zuckerwerte im Zwischenzellraum nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Voraussetzung der Erstattung der Kosten ist, dass eine intensiviertere konventionelle Insulintherapie oder Insulinpumpentherapie bei Diabetes mellitus durchgeführt wird.
2. Die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem muss auf einer Verordnung bestätigt werden von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt, der
 - a) die Bezeichnung „Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ zu führen berechtigt ist,



- b) die Bezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“, „Facharzt für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ zu führen berechtigt ist und über die Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt,
 - c) die Bezeichnung „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ zu führen berechtigt ist und über die Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie“ verfügt oder
 - d) im Falle der Berechtigung nach § 13 Abs. 4 SGB V über eine Anerkennung im anderen Staat verfügt, die einer der in den Buchstaben a), b) oder c) genannten Qualifikationen vergleichbar ist.
3. Der die Notwendigkeit der Versorgung bestätigende Arzt nach Ziffer 2 legt ein individuelles Therapieziel fest, dokumentiert den Behandlungsverlauf und stellt die Einweisung und Schulung des Versicherten in den Gebrauch des Messsystems vor dessen Anwendung sicher. Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein.
4. Die Bosch BKK erstattet abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung für Hilfsmittel
- a) einmalig die Kosten für ein Auslesegerät in der entstandenen Höhe,
 - b) die Kosten für höchstens 7 Sensoren pro Quartal, gerechnet vom Tag der Versorgung mit dem Auslesegerät an, in der jeweils entstandenen Höhe.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. Die Absätze III und IV werden aufgehoben.
- b. Der bisherige Absatz V wird neuer Absatz III, der bisherige Absatz VI wird neuer Absatz IV.
- c. Im neuen Absatz IV werden die Sätze 2 bis 9 aufgehoben.
- d. Der bisherige Absatz VII wird neuer Absatz V.

5. § 22a wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Wort „ambulante“ gestrichen.
- b. Absatz I erhält folgende Fassung:
 - „I. Die Bosch BKK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V an. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.“
- c. Absatz III erhält folgende Fassung:
 - „III. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung werden die Versicherten umfassend und in schriftlicher Form informiert über



1. den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages,
2. die Freiwilligkeit einer Teilnahme,
3. die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem betreffenden Versorgungsvertrag ergeben,
4. etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung,
5. die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung,
6. die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme,
7. die im Rahmen des Versorgungsvertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.“

d. Absatz IV erhält folgende Fassung:

„IV. Die Teilnahmeerklärung ist schriftlich abzugeben.“

e. Absatz V wird aufgehoben.

6. § 22c wird aufgehoben.

Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK